

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993 und 49/148 vom 23. Dezember 1994,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker³⁹,

1. *erklärt erneut*, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. *bekundet ihre entschiedene Zurückweisung* fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und *bekräftigt* ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/140. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender

Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, wie sie in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete²², die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴⁰ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³,

Kenntnis nehmend von den im Nahost-Friedensprozeß erzielten Fortschritten, insbesondere von der gegenseitigen Anerkennung und der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels⁴¹ sowie von den darauffolgenden Durchführungsabkommen, zuletzt das Interimsabkommen vom 28. September 1995,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben kann;

3. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/141. Internationales Jahr der älteren Menschen: auf dem Weg zu einer Gesellschaft für alle Altersgruppen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/5 vom 16. Oktober 1992, deren Anlage die Proklamation über das Altern enthält, in der die Versammlung beschlossen hat, das Jahr 1999 als das Internationale Jahr der älteren Menschen zu begehen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993, worin der Rat die Mitgliedstaaten gebeten hat, ihre mit Fragen des Alterns befaßten einzelstaatlichen Einrichtungen zu stärken, um sie unter anderem in die Lage zu versetzen, als einzelstaatliche Koordinierungsstellen für die Vorbereitung und Begehung des Jahres zu fungieren,

⁴⁰ Resolution 1514 (XV).

⁴¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

³⁹ A/50/485.